

Umstufungsvereinbarung

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung-

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West
Rabanne 4, 38820 Halberstadt
vertreten durch den
Regionalbereichsleiter, Herrn Schanz

und

der Stadt Bernburg
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg

vertreten durch
den Oberbürgermeister, Herrn Schütze

über

**die Abstufung einer Teilstrecke
der Landesstraße L 50
im Gebiet der Stadt Bernburg**

**zur
Gemeindestraße**

Präambel

Im Jahr 2010 ist es im näheren Bereich der Landesstraße L 50 südlich von Bernburg zu einem Erdbeben gekommen, in dessen Folge etwa 200 m neben der Fahrbahn der L 50 ein ca. 30 m breiter und 40 m tiefer Krater entstanden ist. Um die Sicherheit des betroffenen Abschnittes zu gewährleisten, wurde eine Vollsperrung des Abschnittes der L 50 ausgesprochen. Zwischenzeitlich liegt die Information des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vor, die besagt, dass dieser Abschnitt der L 50 auch zukünftig nicht mehr befahren werden kann.

Damit verliert ein Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 50 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehende Teilstrecke ist öffentliche Straße im Sinne des StrG LSA. Sie dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt Bernburg und erfüllt daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und ist zur Gemeindestraße der Stadt Bernburg abzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 50 in der Teilstrecke

von Netzknoten 4236094, Station ca. 0,000 - 1,120
nach Netzknoten 4236042

mit einer Länge von ca. 1120 Metern zur Gemeindestraße der Stadt Bernburg abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der vorgenannten Teilstrecke mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmende Teilstrecke ist dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Eine gemeinsame Begehung des Straßenabschnittes wird noch durchgeführt. Das Begehungsprotokoll wird Bestandteil der Umstufungsvereinbarung.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen bzw. rückständigen Unterhaltungsaufwand in einem angemessenen Zeitraum nachholen wird.

Eine Änderung des Knotenpunktes der Kommunalstraße Zepzig an die L 50 wird bis September 2018 geplant, die Planung wird mit der Stadt Bernburg im Ergebnis abgestimmt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme ist ab Mai 2019 vorgesehen.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

§ 4

Diese Vereinbarung wurde 4-fach gefertigt.
1-fach Stadt Bernburg
3-fach RB West

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West
Halberstadt, Rabenstraße
38820 Halberstadt

J. A. Schütz

.....
Schanz
Regionalbereichsleiter

Anlage
Feldkarte L50 Blatt 026 (Maßstab 1:5000)

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Stadt Bernburg

Bernburg,

.....
Schütze
Oberbürgermeister

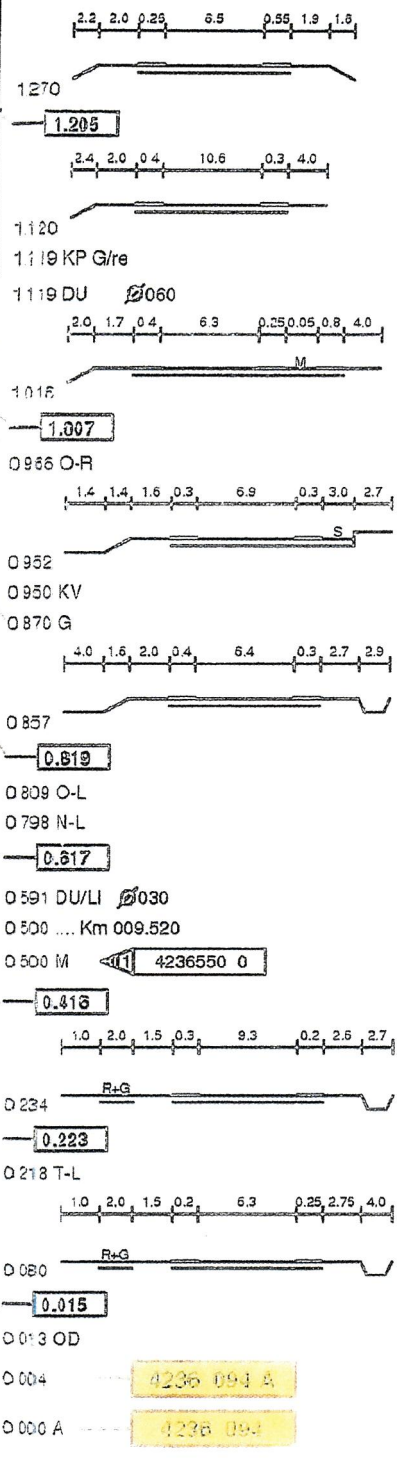
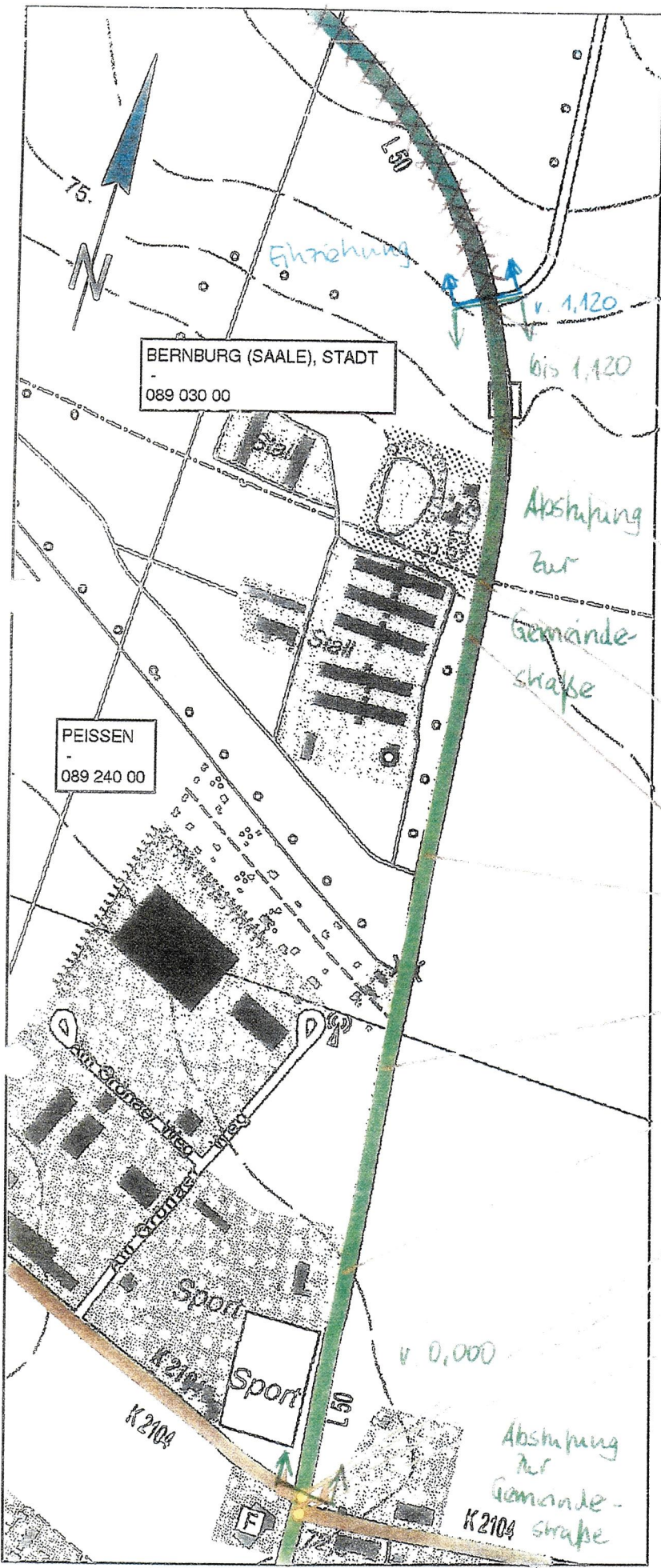
Straßendatenbank Sachsen-Anhalt

Feldkarte Amt 150421

Straße L 50

TK 25 4236 Blatt 026

nNK 4236042



Gr

Maßstab 1 : 5000

Stand von: 10 09

Von Netzkn. 4236094